

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 09), S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Erhebung von Entgelten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Zeuthen unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabeträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. Die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. Ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. Als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. Als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. Ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. Wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. Eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehre sind gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG kostenpflichtig.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).

- (5) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (6) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

Bei gemeinsamen Einsätzen mit Feuerwehren benachbarter Gemeinden ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren anteilig für die durch die unterstützende Wehr erbrachten Leistungen zusätzlich aus der Kostenersatzsatzung der Nachbargemeinde.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung, Alarmierung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach Pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen. Für einzelne Leistungen können Pauschalbeträge festgesetzt werden (§ 45 abs. 4 Satz 1 BbgBKG).

Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflichtig ergibt sich aus § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr Zeuthen in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für den Einsatz von Sondertechnik und Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nach § 14 Abs. Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Aufgabenträger auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation und Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen ist die Tariftabelle von Entgelten und Kostenersatz in der Anlage. Die Tariftabelle ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgaben für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit Kostenersatz und Entgelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die tatsächliche Dauer wenn nicht Pauschalbeträge benannt sind.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau in Ansatz gebracht und abgerechnet.
- (6) In den Minutensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.
- (7) Für notwendige Reinigungszeiten werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- (8) Für Einsätze von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 25 % erhoben.
- (9) Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden werden Verpflegungskosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt oder der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Zeuthen haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die als Anlage beigefügte Tariftabelle für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 01.04.2013 außer Kraft.

Zeuthen, den 29.04.2020

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-